

Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder als Aufgabe der kommunalen Fachberatung in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen
- fachlicher Konsens der kommunalen Fachberatung -

In Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Fachberaterinnen und Fachberatern der Jugendämter und den beiden Landesjugendämtern werden nachstehende Überlegungen formuliert, um die Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Ziel

Die Arbeit der Fachberater und Fachberaterinnen der Jugendämter und der Landesjugendämter sichern die Qualität in den Kindertageseinrichtungen.

Nachstehende Ausführungen stellen eine Orientierung dar; zudem werden Qualitätskriterien und pädagogische Standpunkte in diesem Papier benannt, die allgemein anerkannt sind.

Gerade auch im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Plätze für Kinder vor dem dritten Lebensjahr gibt es einen vielfachen Abstimmungs- und Klärungsbedarf zwischen den am Entwicklungsprozess beteiligten Gremien und handelnden Personen. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen Trägern, kommunaler Fachberatung in den unterschiedlichen Funktionen und Leitung von Kindertageseinrichtungen.

1. Qualität von Kindertageseinrichtungen

In diesem Papier wird an unterschiedlichen Stellen auf die Notwendigkeit von strukturellen Bedingungen verwiesen und zu guter Letzt kann zusammenfassend ausgeführt werden, dass die strukturellen Rahmenbedingungen

- Trägerqualität
- Differenzierte räumliche und sächliche Ausstattung der Kindertageseinrichtung
- Personelle Ausstattung
- Vorhandessein eines pädagogischen Konzeptes und eines Qualitätsentwicklungskonzeptes
- Finanzielle Ausstattung

und die pädagogische Qualität wie

- Fachlichkeit und Haltung der Mitarbeiterschaft zur Arbeit
- Bereitschaft, sich ständig weiter zu qualifizieren
- Partnerschaftliche, kommunikative Zusammenarbeit mit Eltern
- Evaluationsbereitschaft, um die Arbeit ständig zu verbessern

wichtige Kriterien sind, die erfüllt sein müssen, damit Kinder gegenwärtig im Elementarbereich umfassend betreut, gebildet und begleitet werden und altersgerechte Bildungschancen haben.

2. Personal

- Freistellung der Leitung

Fachberatung der Jugendämter und der Landesjugendämter beobachten, dass die freigestellten Leitungsanteile aus der 2. Zeile der Tabelle gem. § 19 KiBiz vielfach auch in mehrgruppigen Kitas derzeit (noch) nicht umgesetzt werden, auch wenn die Freistellung vor in Kraft treten des KiBiz erfolgte. (Die Stundenzahl der ersten Zeile stellt die Mindestbesetzung für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Eltern einschließlich Verfügungszeiten dar; die 2. Zeile „sonstige Fachkraftstunden“ beinhaltet die Freistellung der Leitung). In der finanziellen Kalkulation der KiBiz-Tabelle ist eine anteilige Freistellung von Leitungsstunden eingerechnet.

Für qualitativ gute Erziehungs- und Bildungsarbeit muss aus fachlicher Sicht die Sollregelung gem. § 5 Abs. 2 der Personalvereinbarung greifen, die besagt, dass die Leitung von der pädagogischen Gruppenarbeit freigestellt werden soll.

Einhellig wird die Meinung vertreten, dass die (anteilige) Freistellung -wie bisher - ausgeschöpft werden soll. Ist dieses nicht möglich, sollten Modelle bevorzugt werden, die die Leitungsanteile einrichtungsübergreifend nutzen.

In jedem Falle für erforderlich wird die Freistellung einer Leitung in einer Kindertageseinrichtung gehalten, die sich zu einem Familienzentrum entwickelt oder als Familienzentrum anerkannt oder zertifiziert ist. Hier ist Beratungs- und Überzeugungsarbeit gefragt.

Neben der Sicherstellung der Umsetzung des pädagogischen Konzeption hat die Leitung die Aufgabe, nachstehende Dienste zu gewährleisten:

- Personalentwicklung
- Zusammenstellung von statistischen Daten (Landesamt, Meldebogen für das Landesjugendamt)
- Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen
- Umsetzung Schutzauftrag gem. §8 a SGB VIII
- Zusammenarbeit im Sozialraum und örtlichen Ämtern
- Konzeptionsweiterentwicklung, Absprachen, Organisation
- Integrative Arbeit: Kooperation mit Experten außerhalb der Einrichtung
- Weiterentwicklung zum Familienzentrum (neu oder zur Rezertifizierung)
- Zusammenarbeit mit der oder den Grundschulen
- Organisation des Sprachstandsfeststellungsverfahrens (Delfin 4)
- Umsetzung eines Qualitätssicherungskonzeptes
- weitere organisatorische Aufgaben

- Teilzeitbeschäftigung

In vielen Kindertageseinrichtungen ist eine hohe Anzahl von teilzeitbeschäftigten pädagogischen Kräften eingesetzt.

So gibt es im Sinne des Trägers und des Gelingens einer guten pädagogischen Arbeit die Notwendigkeit, dass ein Träger bezogen auf den zeitlichen Umfang eines Anstellungsverhältnisses und des Einsatzes ein „dienstliches Erfordernis“ beschreibt. Das „dienstliche Erfordernis“ beschreibt den Rahmen (strukturelle Qualität), der für ein Gelingen einer guten Bildungsarbeit zum Wohle der in der Einrichtung betreut und geförderten Kinder erforderlich ist:

Der Träger kann z. B. festlegen, dass in einer 3 - gruppigen Einrichtung nur eine Gruppenleitung sinnvoll auf max. 2 Kräfte aufgeteilt wird; oder – je nach Größe der Einrichtung - nur 2 Stellen im Zweitkraftbereich im Team auf 4 Kräfte aufgeteilt wird.

Der Träger soll ein Regelwerk im Sinne eines Personaleinsatzkonzeptes formulieren und schriftlich verfassen, auf das im Konfliktfall zurück gegriffen werden kann. Auch Vertretungsregelungen in Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub etc. sind in diesem Personalkonzept zu beschreiben. Die persönlichen Wünsche und Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber dem dienstlichen Erfordernis nachrangig zu betrachten.

Auch haben Stundenumfänge deutlichen Einfluss auf die Betreuungs- und Bildungsqualität: Geringfügige Beschäftigungsumfänge - unter 15 Wochenstunden – sollen deshalb vermieden werden, da eine Bindungsqualität zwischen Erzieherin und Kind kaum erreicht wird, die aber als Grundlage für ein Gelingen einer Bildungsarbeit erforderlich ist.

Für alle Beteiligten ist ein Personalkonzept wichtig und hilfreich und stellt eine wichtige Strukturqualität dar, das letztendlich auch zur Sicherung des Wohls der Kinder dienlich ist. Den Betriebsrat gegenüber kann ein solches Regelwerk ein wichtiges Instrumentarium sein.

3. Qualitätsmerkmale für die Gruppenbetreuung von Kindern

Als allgemein anerkannt werden die nachstehenden Qualitätsmerkmale:

- Vorliegen einer schriftlichen pädagogischen Konzeption, die u.a. auch Aussagen macht über ihre Gruppen – und Altersstrukturen und über die Gestaltung der Übergänge, sowie pädagogische Ziele in der Arbeit mit den Kindern
- Individuelle Eingewöhnung (gemäß der Bindungstheorie) an eine vom Kind akzeptierte Vertrauensperson z. B. angelehnt an das Berliner Eingewöhnungskonzept insbes. auch für die u3 Kinder
- Kontinuität und Qualität von Beziehungen zu den (selben) pädagogischen Fachkräften am Tag, über die Woche mit längerfristiger Perspektive.
- Orientierung an der Individualität des Kindes, an seinen Bedürfnissen, Interessen und seinem Wohlbefinden.
- Beziehungsvolle Pflege, gesunde Ernährung, ein rhythmisierter Tagesablauf.
- altersgemischte Gruppen gewähren Lernerfahrungen am Vorbild älterer und jüngerer
- Raumkonzept, das ermöglicht, differenziert auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern (Babys, Kleinstkinder und ältere Kinder) einzugehen.
- Materialien und Anregungen, die an die Themen, Entwicklungsstand und Forschungsdrang der Kinder anknüpfen.
- Umwelt und Nachbarschaften als Quelle vielfältiger Erfahrungen sehen und daran anknüpfen.
- Regelmäßige Beobachtungen und Dokumentationen auch als Grundlage für den Austausch mit Eltern.
- Soziale Netzwerke und Institutionen der Jugendhilfe und des Gesundheitsdienstes als Ressource nutzen für Kinder, Eltern und Fachkräfte.
- Das Personal der Einrichtung bildet sich regelmäßig fort.
- Die Einrichtung hat ein Qualitätsentwicklungskonzept und evaluiert die Qualität ihrer Arbeit entweder selbst oder durch eine von außen kommende Person.

In diesem Zusammenhang wird das Erfordernis einer Fortbildungsinitiative gesehen. Angeregt wird, auf Jugendamtsebene mit den Fachberaterinnen und Fachberatern und Fachberatern auch trägerübergreifend Qualitätszirkel zu diesem Thema anzubieten. Ortstermine und Gespräche in einer Kindertageseinrichtung werden punktuell als durchaus erforderlich angesehen, um die tatsächliche Umsetzung der pädagogischen Konzeption in einzelnen Einrichtungen in den Blick zu nehmen.

Ebenso erforderlich sind Leitungsqualifikation. Auch Teamfortbildung - also Inhouse-Seminare und damit zusammenhängend ein Controlling der Arbeit wird als notwendig erkannt

4. Raumbedarf /Platzausbau/Bedarfsplanung

Die Landesjugendämter in NRW haben im Dezember 2008 eine Raummatrix veröffentlicht, die eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Fachberatung darstellt. Die Raumanforderungen bestehen seit 1974 und sind allgemein anerkannt.

(www.lwl.org/kita www.lvr.de)

Den gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechend haben sich auch die Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung verändert.

Es wird festgestellt, dass es noch in allen Bereichen einige ältere Einrichtungen gibt, die ein sehr beengtes Raumprogramm haben. (lediglich Gruppenraum, zentrale sanitäre Anlage). Im Zuge der Platzschaffung für u3 Jährige soll darauf hingewirkt werden, dass diese Einrichtungen räumlich erweitert werden. Alle Beteiligten sind sich einig, dass räumlich beengte Einrichtungen, aufgrund ihrer schlechten Strukturqualität nicht zukunftsfähig sind und den fachlichen Anforderungen, die an eine Kindertageseinrichtung gestellt werden, nicht in ausreichendem Maße gerecht werden können.

Bei Erweiterungen für die u3 Betreuung ist die die Bedarfsplanung bis 2013 ausschlaggebend; das bedeutet, dass Trägern vor Ort so früh wie nur möglich die **Planung** des örtlichen Jugendamtes zum Ausbau der u3 - Plätze in ihrer jeweiligen Einrichtung bekannt sein müssen (§ 80 SGB VIII: frühzeitige Beteiligung).

Auch die Fachberatung sollte bei der Erstellung der Stellungnahmen beteiligt werden.

Nachstehende Fragen müssen daher beantwortet werden können:

- Wie viele Plätze u3 sind in dem Einzugsbereich der Einrichtung notwendig?
- Ist der Rechtsanspruch für 3-6 Jährige noch zu erfüllen?
- Ist ein differenzierter Ausbau notwendig, da die Bedarfzahlen für 3-6 Jährige konstant bleiben?
- Wie kann es erreicht werden, dass die Zuordnung der Schlaf- und Ruheräume keine Durchgangsräume entstehen lässt?
- Wird aufgrund rückläufiger Zahlen für 3-6 Jährige ein vollständiger Gruppenbereich frei, der dann als Ruhe- und Schlafraum bzw. Mehrzweckraum nutzbar gemacht werden kann?

Für die Um- Erweiterungs- - oder Neubauplanungen sind nachstehende Erläuterungen möglicherweise hilfreich und erleichtern allen Beteiligten die Arbeit:

- Das Gesamtkonzept - also der gesamte Grundriss und nicht nur Ausschnitte - sollen dem Bauantrag beigelegt sein.
- Es sollen keine "gefangenen Räume" (z. B. Durchgang durch den Gruppennebenraum zum Ruhe- und Schlafraum) geplant werden. Ruhe- und Schlafräume sollten entweder vom Gruppenraum direkt oder vom Flur aus erreichbar sein.
- Belichtung und Belüftung muss in jedem Raum sichergestellt sein.
- Innenliegende Aufenthaltsräume können nicht akzeptiert werden
- Es gibt in der Raummatrix der Landesjugendämter der Landesjugendämter keinen separaten Speiseraum, obwohl in der Richtlinie für den Ausbau unter 3 Jähriger ein Speiseraum beispielhaft genannt wird. Separate Essräume (je nach Konzeption) wären wünschenswert, sind aber für u3 Kinder nicht unbedingt notwendig, auch wenn sie in den Richtlinien für die Schaffung von u3 Plätzen als förderfähig stehen. Hier ist ein Abwägungsprozess erforderlich. In der Diskussion mit den Fachberaterinnen und Fachberatern wird ein Essraum als zusätzlicher Raum für die Gesamteinrichtung als durchaus sinnvoll angenommen.
- Gut ausgestattete bestehende Außenabstellräume an Gebäuden im Gebäude können möglicherweise baulich zu Ruheräumen umgestaltet werden; alternativ für das Außenspielmaterial kann dafür ein Blockhaus auf dem Spielgelände angeboten werden.
- Bei der Umsetzung des Gruppentyps I können möglicherweise Matratzen/Stapelbetten nützlicher sein als feste Betten. Die Räume können auch besser umgeräumt und multifunktional genutzt werden. Es kommt jedoch darauf an, dass die Kinder „ihren“ festen Schlafplatz haben.
- Insgesamt sind zu den Pflegebereichen und den Ruheräumen kurze Wege zurückzulegen, da Tageseinrichtungen auch begrenzte Personalressourcen haben.

Diese bisher gemachten Erfahrungen mit Bauplänen könnten hiermit für alle weiteren Planungen nützlich sein.

5. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren

Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in Tageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ liegen den Trägern und den Kindertageseinrichtungen vor. (www.mgffi.nrw.de)

Der gemeinsame Blick des Elementarbereichs und des Schulbereichs prägt die zukünftige konzeptionelle Ausrichtung dieser Bildungsbereiche.

Die Umsetzung der Grundsätze zur Bildungsförderung soll in einem Prozess bis Ende 2011 in ausgewählten Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich erprobt werden. Die Erprobungsphase wird durch einen Beirat begleitet werden. Ebenso ist eine wissenschaftliche Begleitung mit einer Anbindung an eine Hochschule mit entsprechender pädagogischer Ausrichtung geplant.

Im Anschluss an die Erprobungsphase sollen die Grundsätze nochmals überarbeitet werden und dann 2012 die Bildungsvereinbarung 2003 ablösen.

Pro Projektstandort stellt das Land den Jugendämtern auf Antrag bei den Landesjugendämtern 3000 Euro zur Verfügung.

Nach KiBiz sind alle Kindertageseinrichtungen gem. §13 Abs. 5 verpflichtet, die Kinder in ihrer Entwicklung zu beobachten und diese regelmäßig zu dokumentieren.

6. Erziehungspartnerschaft

Im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag hat die Elternzusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ein deutlich stärkeres Gewicht gerade mit Kleinkindern bekommen. („Ohne Eltern geht es nicht“). Es muss Eltern transparent gemacht werden können, was ihre Kinder brauchen und umgekehrt: die Erzieherin/ der Erzieher/der Erzieher muss die pädagogische Arbeit mit dem Kind transparent machen und Beobachtungen und Aufzeichnungen darüber als Gesprächsgrundlage für Elterngespräche nutzen. Deshalb ist ein Beobachtungsmanagement in der Kindertageseinrichtung erforderlich. Gem. § 13 Abs. 5 hat jede Einrichtung die Verpflichtung, für jedes Kind eine Bildungsdokumentation zuschreiben.

Um diesen Anspruch, der an die Elternzusammenarbeit gestellt wird, qualitativ gerecht werden zu können, muss den pädagogischen Kräften eine angemessene Verfügungszeit zugestanden werden.

7. Integration/Inklusion

In Artikel 24 der UN - Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen wird das Recht auf individuelle Bildung konstituiert. Die Vertragspartner sind verpflichtet ein integratives Bildungssystem zu verwirklichen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion (was bedeutet dies für jede einzelne Tageseinrichtung und den einzelnen pädagogischen Beschäftigten) muss natürlich an allen Orten des Gemeinwesen thematisiert werden.

Mit den UN– Menschenrechtskonventionen sind alle Kindertageseinrichtungen verpflichtet, sich mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung aus einander zusetzen; d.h. Träger und die Mitarbeiterschaft müssen sich über die strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Verbesserung der pädagogischen Bedingungen verständigen.

- Wie ist die Haltung des Teams zu Menschen mit Behinderung?
- Wie sind die räumlichen und personellen Bedingungen?
- Sind diese verbesserungsbedürftig?
- Gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit heilpädagogischer Qualifikation im Team?
- Was muss sukzessiv verbessert werden?
- Wie ist die Einbeziehung von Expertenwissen, wenn es nicht im Team vorhanden ist?
- Was ist „ausgrenzend“ in der pädagogischen Alltagsarbeit?
- Ist eine Reduzierung der Gruppenstärke erforderlich?
- Fließen alle finanziellen Mittel ins System und kommen den Kindern zu gute?

Dieser Fragenkatalog soll auffordern und ist nicht vollständig.

Die integrative Erziehung im Rheinland hat in vielen Jahren einen Rahmen geschaffen in dem alle Kinder in einer kleineren Gruppe von und miteinander lernen und gemeinsame Erfahrungen sammeln im Alltag einer Tageseinrichtung.

Die integrativen Gruppe 15 Plätze für Kinder mit und ohne einer Behinderung ist ein Ort an dem eine gemeinsame Erziehung umgesetzt werden kann.

Kinder mit einer Behinderung brauchen auch andere Kinder mit einem Handicap damit eine Aussonderung verhindert wird.

Der Rahmen in einer Regeleinrichtung ist so zu gestalten, dass für alle Kinder kleine Gruppen, entsprechend ausgebildetes pädagogisches Personal und die räumliche Bedingungen vorhanden sind damit eine gute Bildung, Förderung und Begleitung statt finden kann.

Land, Kommunen und überörtlicher Träger der Sozialhilfe stellen die finanziellen Mittel zur Verfügung (3,5 Pauschale plus Mittel der Landschaftsverbände)
Es gilt, darauf hin zu wirken, dass diese Mittel ins System fließen und für die Verbesserung der pädagogische Arbeit mit den Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden.

8. Schlussbemerkung

Die kommunale Fachberatung möchte diese Grundsätze, die auch für neue „Einsteiger“ eine wichtige Orientierung darstellen, prozesshaft weiterentwickeln und fort-schreiben.